

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 8/06 B

1.,

2. ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufungsausschuss im Regierungsbezirk Freiburg,
Sundgaullee 27, 79114 Freiburg,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg -
- Bezirksdirektion Freiburg -,
Sundgaullee 27, 79114 Freiburg,

2. AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

3. Landesverband der Betriebskrankenkassen,
Suttgarter Straße 105, 70806 Kornwestheim,

4. IKK Baden-Württemberg und Hessen,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,

5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Baden-Württemberg,
Steinhäuserstraße 14, 76135 Karlsruhe,

6. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. November 2006 durch den Richter Dr. W e n n e r als Vorsitzenden, die Richter Dr. C l e m e n s und G a s s e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. W a l m u t h und B a u e r beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. November 2005 wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen als Gesamtschuldner die Kosten auch für das Beschwerdeverfahren, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 44.700 € festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die im Jahr 1945 geborene Klägerin zu 1. und ihr Ehemann, der Kläger zu 2., sind als Psychologische Psychotherapeuten sowie als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten approbiert. Sie begehrt die Zulassung zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung als Jobsharing-Partnerin ihres Ehemanns, der bereits seit April 1999 zugelassen ist.
- 2 Mit ihrem Zulassungsantrag vom April 2003 hatte sie weder im Verwaltungsverfahren noch beim Sozialgericht oder Landessozialgericht (LSG) Erfolg (*Urteil des LSG vom 23. November 2005*). Der Zulassung steht nach Auffassung des Berufungsgerichts entgegen, dass die Klägerin das 55. Lebensjahr vollendet hat (§ 25 Satz 1 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte <Ärzte-ZV>). Eine Härte im Sinne des § 25 Satz 2 Ärzte-ZV liege nicht vor. Die Klägerin zu 1. hätte die Zulassung noch vor ihrem 55. Lebensjahr beantragen können; Kindererziehungs- und Krankheitszeiten rechtfertigten eine Ausnahme ebenso wenig wie bei einer bedarfsunabhängigen Zulassung, die sie mangels ausreichender Behandlungsstunden im sog Zeitfenster nicht habe erlangen können (*BSG, Beschluss vom 5. Februar 2003 - B 6 KA 74/02 B*). Ihr Berufsweg sei auch nicht auf eine vertragspsychotherapeutische Tätigkeit ausgerichtet gewesen; sie sei viele Jahre (1979 bis 1993) in einer Beratungsstelle tätig gewesen und habe nur vorübergehend (1993/94 bis 1998, mit zwischenzeitlichem Umzug von P. nach F.) eine eigene



Praxis mit Behandlung weniger Kassenpatienten im sog Delegationsverfahren und ansonsten mit Privatpatienten geführt sowie dies alles freiwillig wieder aufgegeben. Sie habe die Möglichkeit einer - nicht im Zugangsalter begrenzten - Anstellung beim Kläger zu 2., die sie auch seit dem 22. Januar 2004 wahrnehme. Sie sei somit wirtschaftlich nicht auf die vertragspsychotherapeutische Tätigkeit und die daraus erzielbaren Einnahmen angewiesen, denn sie sei mit ihrem Angestellteengehalt, der Möglichkeit weiterer Einnahmen aus der Behandlung eigener Privatpatienten, Einkünften aus Immobilien, Unterhaltsansprüchen gegen ihren beruflich erfolgreichen Ehemann und späterer Altersrente wirtschaftlich gesichert. Ihr Begehren, durch eine Job-sharing-Zulassung nach fünf Jahren privilegiert die Praxisnachfolge (§ 101 Abs 3 Satz 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch <SGB V>) oder nach zehn Jahren eine eigenständige Zulassung zu erhalten (§ 101 Abs 3 Satz 2 SGB V), könne nicht berücksichtigt werden; eine Härte könne nicht aus dem Interesse an späterer Verwertbarkeit der Zulassungsposition hergeleitet werden, müsse sich vielmehr daraus ergeben, dass sie jetzt die Zulassung nicht erhalte.

- 3 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG machen die Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

- 4 Die Beschwerde der Kläger hat keinen Erfolg. Die von ihnen erhobene Grundsatzrüge (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*) greift nicht durch.
- 5 Dabei kann offen bleiben, ob die Geltendmachung grundsätzlicher Bedeutung allen Zulässigkeitsanforderungen genügt. Insbesondere bedarf keiner Entscheidung, ob das Interesse an grundsätzlicher Klärung noch bejaht werden kann, obgleich die Aufhebung der 55-Jahres-Zugangsaltersgrenze durch das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz zum 1. Januar 2007 vorgesehen ist. Zu diesem Zeitpunkt wird dieses Hindernis für die von der Klägerin begehrte Jobsharing-Zulassung entfallen, nachdem das vom Deutschen Bundestag am 27. Oktober 2006 beschlossene und vom Bundesrat am 24. November 2006 gebilligte Gesetz verkündet ist. Die Zulässigkeitsvoraussetzung des Rechtsschutzbedürfnisses bzw eines Feststellungsinteresses kann dahingestellt bleiben, wenn das Rechtsbegehren ohnehin unbegründet ist. Dies ist hier der Fall. Denn die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung ist nicht gegeben.
- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl *BVerfG <Kammer>*, *SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14; s auch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 19 S 34 f; Nr 30 S 57 f; SozR 4-1500 § 160 Nr 5 RdNr 3; Nr 6 RdNr 6, jeweils mwN*). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt, falls sich die Antwort auf die Rechtsfrage ohne Weiteres aus den Rechtsvorschriften und/oder der bisherigen Rechtspre-



chung ergibt, und ebenso dann, wenn zwar keine klare normative Regelung dieses Falles und auch noch keine Rechtsprechung zu dieser Konstellation, aber Rechtsprechung bereits zu Teilaspekten vorliegt und sich hieraus ohne Weiteres die Beantwortung der Rechtsfrage ableiten lässt (zur Verneinung der Klärungsbedürftigkeit im Falle klarer Antwort siehe zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; vgl auch BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl zB BVerfG <Kammer>, Beschluss vom 29. Mai 2001 - 1 BvR 791/01 -, und früher schon BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 6 S 10 f; Nr 7 S 14; s auch BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35).

- 7 Eine solche Klärungsbedürftigkeit ist vorliegend nicht gegeben.
- 8 Die in der Beschwerdebegründung als grundsätzlich bedeutsam bezeichnete Frage, ob dem Antrag einer über 55-Jährigen auf eine Jobsharing-Zulassung entgegengehalten werden kann, sie könne - seit Aufhebung des früheren Satzes 2 des § 32b Abs 1 Ärzte-ZV zum 1. Januar 2004 - eine Anstellung erhalten, ist für den hier allein zu beurteilenden Fall, dass die Zulassungsbewerberin schon als Angestellte in einer Praxis tätig ist, ohne Weiteres anhand der bereits vorliegenden Rechtsprechung zu bejahen.
- 9 Das Bundessozialgericht unterscheidet bei Zulassungsanträgen von über 55-jährigen Bewerbern, die bereits früher einmal zur vertragsärztlichen oder -psychotherapeutischen Versorgung zugelassen waren, in seiner Rechtsprechung zu § 25 Satz 2 Ärzte-ZV danach, ob das Ausscheiden durch zB Krankheit oder andere zwingende Gründe bedingt war oder ob es freiwillig oder selbst verschuldet erfolgte. Während in ersteren Fällen für die Anerkennung einer Härte im Sinne des § 25 Satz 1 Ärzte-ZV erleichterte Voraussetzungen bestehen (zu solchen Fällen s BSG SozR 3-2500 § 98 Nr 3 S 6; BSG USK 95 115; s ferner BSG SozR 3-5520 § 25 Nr 3 S 16), erkennt das BSG im Falle freiwilligen bzw selbst verschuldeten Ausscheidens eine Härte nur bei existentieller Notwendigkeit erneuter vertragsärztlicher bzw -psychotherapeutischer Tätigkeit an (s BSG SozR 3-5520 § 25 Nr 3 S 16 ff). Eine existentielle Notwendigkeit setzt voraus, dass der Betroffene - mangels anderweitiger ausreichender Einnahmen und Einkunftsmöglichkeiten - zur Existenzsicherung auf die vertragsärztliche bzw -psychotherapeutische Tätigkeit angewiesen ist (BSG aaO S 17 ff).
- 10 Nach diesen Grundsätzen ist in einem Fall der vorliegenden Art die Frage, ob dem Antrag einer über 55-Jährigen auf eine Jobsharing-Zulassung entgegengehalten werden kann, sie könne eine Anstellung erhalten oder habe eine solche Anstellung bereits inne, ohne Weiteres zu bejahen. Denn vorliegend könnte eine Härte im Sinne des § 25 Satz 2 Ärzte-ZV nur bei existentieller Notwendigkeit erneuter vertragsärztlicher bzw -psychotherapeutischer Tätigkeit anerkannt werden, weil nach den Feststellungen des LSG ein Fall freiwilligen Ausscheidens aus der vertragsärztlichen bzw -psychotherapeutischen Tätigkeit vorliegt. Das LSG hat den Lebenslauf der Klägerin zu 1. dahin bewertet, dass es sich bei ihrem Ausscheiden aus ihrer



früheren Tätigkeit in der kassen- bzw vertragsärztlichen Versorgung (im Delegationsverfahren) um ein "selbst verantwortetes Ausscheiden" gehandelt habe (*LSG-Urteil S 14 vor 3. und in 3.*). Diese Feststellung wird in ihrer Beschwerdebegründung nicht in Zweifel gezogen, sodass sie zugrunde zu legen ist (*vgl § 163 SGG*). Die in einem solchen Fall freiwilligen Ausscheidens erforderliche existentielle Notwendigkeit erneuter vertragsärztlicher bzw -psychotherapeutischer Tätigkeit (*s o BSG SozR 3-5520 § 25 Nr 3 S 18 ff*) ist vorliegend ersichtlich nicht gegeben. Denn nach den Ausführungen im Berufungsurteil, die von den Beteiligten nicht angegriffen worden sind, kann die Klägerin in der Position als Angestellte in der Praxis ihres Ehemannes ausreichendes Einkommen erzielen. Das LSG hat dazu festgestellt, dass die abrechenbare Punktmenge bei der Anstellung nicht geringer ist als im Falle des von der Klägerin begehrten Jobsharing (*LSG-Urteil S 14 unter 3.*).

- 11 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach tragen die Kläger die Kosten des von ihnen geführten erfolglosen Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO), und zwar als Gesamtschuldner (§ 159 Satz 2 VwGO). Eine Erstattung von Kosten der Beigeladenen ist nicht veranlasst, weil sie sich im Beschwerdeverfahren nicht beteiligt haben (§ 162 Abs 3 VwGO). Die Festsetzung des Streitwerts erfolgt entsprechend der Festsetzung der Vorinstanz, die von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden ist (§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47, § 40 Gerichtskostengesetz).

